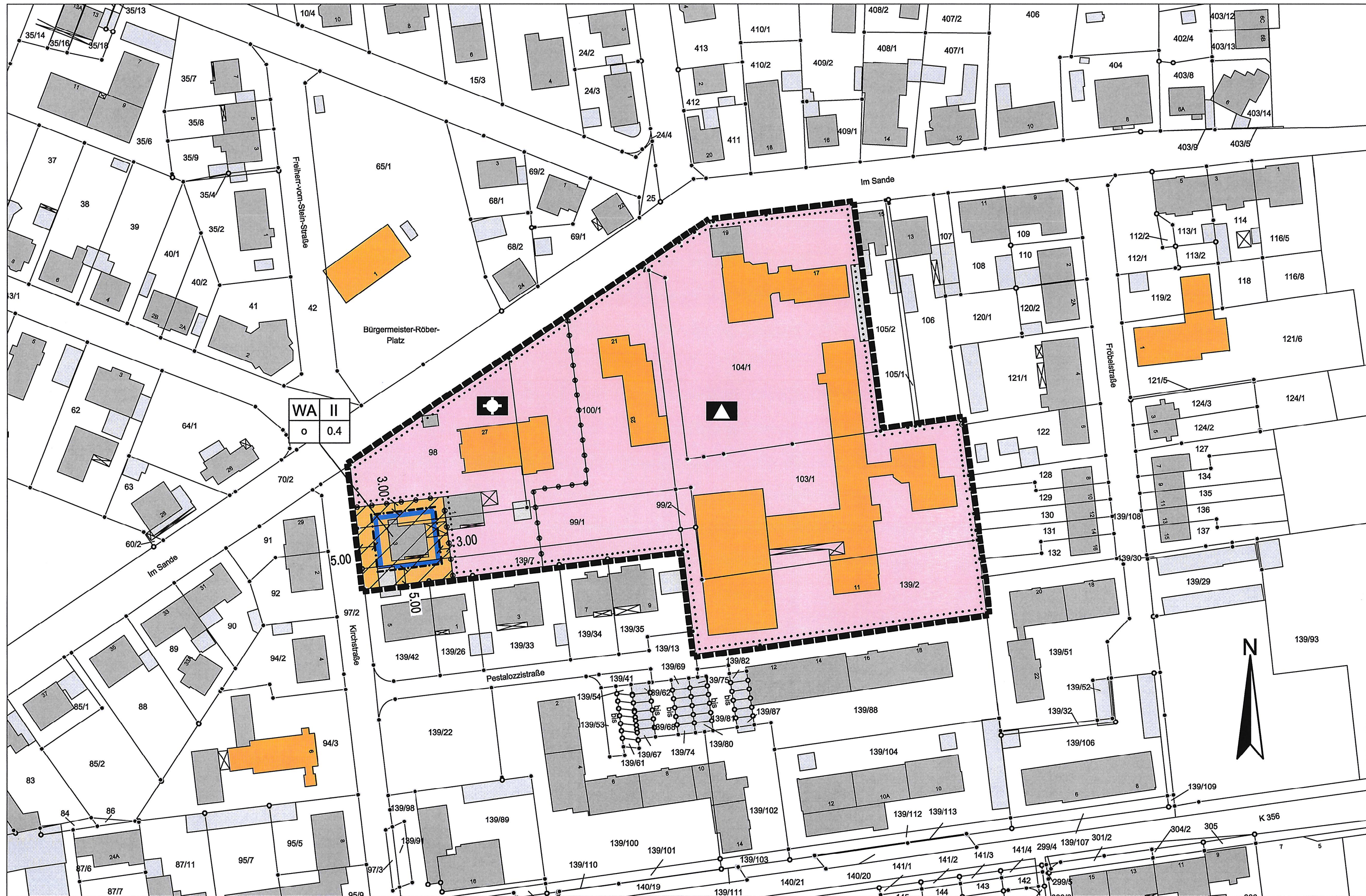




PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse,
Höchstgrenze

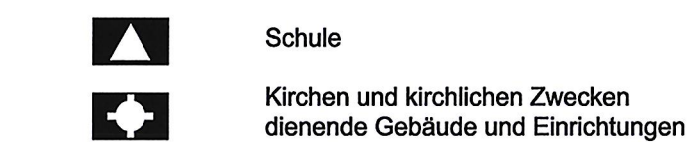
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze

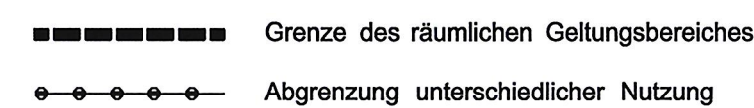
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Einrichtungen und Anlagen:



SONSTIGE PLANZEICHEN



Textliche Festsetzung

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ist auch eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude und der Sportanlagen zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

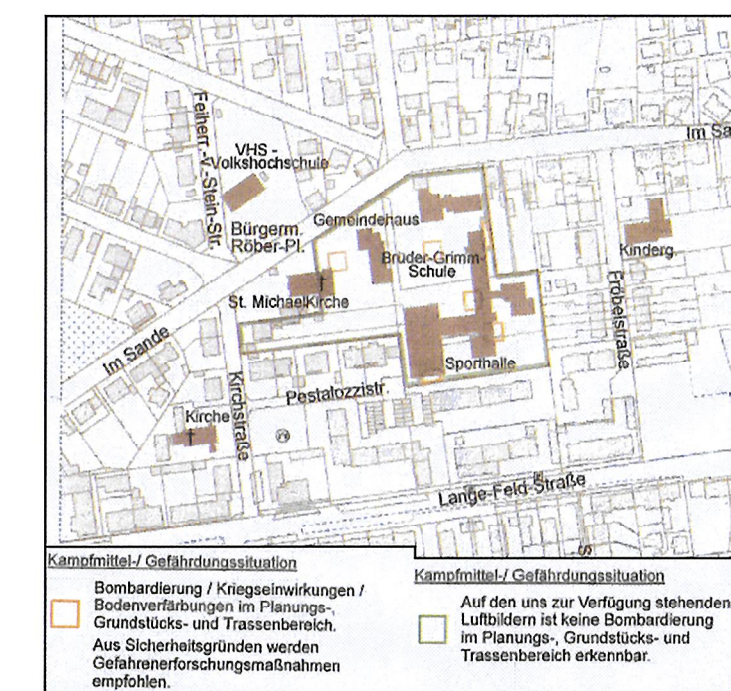
Hinweise

Für künftige Bauvorhaben wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleassemblagen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen den Denkmalschutzbehörden, insbesondere dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sollten im Planungsgebiet Bodendenkmale auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde den Träger der Maßnahme informieren, damit eine zügige Bergung auftretender archäologischer Objekte organisiert und durchgeführt werden kann.

Flächen für die der Kampfmittelbeseitigungsdienst
Gefahrenrechercheforschungsmassnahmen empfiehlt:



PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3), 1 (8) und 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 26.04.15 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Erweiterung für den Stadtteil Letter, bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z.Z. gültigen Fassung.

SEELZE, den 19.05.2016



ENTWURFSBEARBEITUNG

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

Stadt Seelze
Abteilung für Stadt-, Grünplanung
und Umweltschutz

Bearbeitet von:
T. Minge, Dipl.-Ing.

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Februar 2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 30.05.2016

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
-Katasteramt-

Münster
(Unterschrift)

Az.: L4-187/2015

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 26.04.15 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Erweiterung und dem Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.05.15, ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.05.15 bis einschließlich 19.05.16 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Seelze, den 19.05.16



ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.04.16 dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Erweiterung und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a (3) i.V.m. § 13 (1) u. (2) BauGB wurde am 29.04.16 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.04.16 gegeben.

Seelze, den

Der Bürgermeister
i.A. L.S.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.04.16 nach Prüfung der Stellungnahmen die 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 für den Stadtteil Letter als Satzung nach § 10 (1) BauGB sowie die Begründung nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

Seelze, den 19.05.16



RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Erweiterung ist im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 19 vom 19.05.16, bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung mit Erweiterung ist damit am 19.05.16 rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den 19.05.16

Der Bürgermeister
i.A.



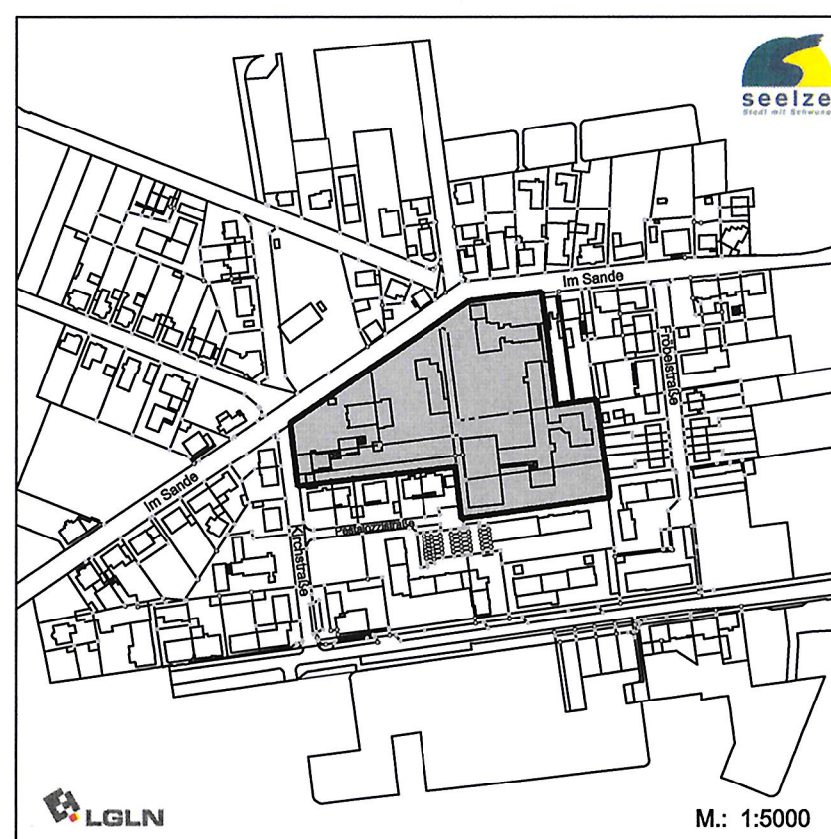
VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach § 215 BauGB ist nicht geltend gemacht worden.

Seelze, den

Der Bürgermeister
i.A. L.S.

Herausgeber:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
-Regionaldirektion Hannover - Katasteramt



Stadt Seelze

Region Hannover

Bebauungsplan Nr. 17 2. Änderung und Erweiterung

Stadtteil Letter

Stand: 03.03.2016

Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. T. Minge
Projektzeichner: E. Wiegleb

Maßstab: 1:1000
Plangröße: 78 cm x 59 cm